

Gemeinderatssitzung am 10.12.2018

Vorlage zu TOP 2 öffentlich

Kommunalwahl am 26.05.2019

Wahl der Mitglieder des Gemeindewahlausschusses

Für die Kommunalwahl 2019 hat der Gemeinderat die Mitglieder des Gemeindewahlausschusses (GWA) zu wählen. Dem GWA obliegt die Leitung der Kommunalwahl, die Zulassung der Wahlvorschläge für die Gemeinderats- und Ortschaftsratswahl sowie die Feststellung des Wahlergebnisses. Wahlbewerber und Vertrauensleute für Wahlvorschläge dürfen weder zu Mitgliedern des GWA noch zu deren Stellvertretern berufen werden. Diese Regelungen sind abschließend. Ein Ausschluss von der Mitwirkung im GWA wegen sonstiger Hinderungsgründe z.B. wegen Verwandtschaftsverhältnis zu einem Bewerber kommt nicht in Betracht.

Der GWA besteht kraft Gesetzes aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern und ebenso vielen Stellvertretern. Da Bürgermeister Schulz Wahlbewerber für den Kreistag ist, muss auch der Vorsitzende gewählt werden. Vorsitzender und Stellvertreter sind aus dem Kreis der Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten zu wählen.

Die Beisitzer und Stellvertreter in gleicher Zahl wählt der Gemeinderat aus den Wahlberechtigten. Sie sind sowohl für den Fall der völligen Verhinderung eines Beisitzers (z.B. ein Beisitzer wird Wahlbewerber) wie auch für den Fall einer vorübergehenden Verhinderung (Abwesenheitsstellvertreter) bestellt. Die Stellvertreter können entweder als persönliche Stellvertreter je eines Beisitzers oder als Ersatzleute für den Ausschuss bestellt werden.

In der Vergangenheit wurden als Vorsitzende/r bzw. stellvertr. Vorsitzende/r des GWA Gemeindebedienstete gewählt. Die Beisitzer und deren Stellvertreter wurden von den im Gemeinderat vorhandenen Fraktionen benannt. Die Gemeindeverwaltung schlägt vor, wie in der Vergangenheit zu verfahren und hat deshalb die Fraktionsvorsitzenden zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert.